

RS Vwgh 1994/2/16 91/13/0210

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.02.1994

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

FinStrG §25 Abs1;

FinStrG §34;

Rechtssatz

Es geht nicht an, einen über einer bestimmten Höhe gelegenen Verkürzungsbetrag durch die Anzahl der Besteuerungsperioden, während deren dieser Verkürzungsbetrag insgesamt erreicht wird, zu teilen, um auf diese Weise die Optik eines weitaus geringeren Verkürzungsbetrages zu erzielen. Erstreckt sich ein als fahrlässig zu beurteilendes Verhalten über mehrere Besteuerungsperioden, dann tritt durch die lange Dauer des deliktischen Verhaltens naturgemäß der Effekt einer Verkürzung der Angaben für diese mehreren Besteuerungsperioden ein; die Folgen des deliktischen Verhaltens können dann aber auch nicht isoliert pro Besteuerungsperiode, sondern nur in ihrer Gesamtheit betrachtet werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1991130210.X03

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

06.01.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at